

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Träger der Einrichtung
der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention
Am Stadtgarten 11
26721 Emden

dem ev.-luth. Kirchenkreis Emden
Zwischen beiden Bleichen 7
26721 Emden
vertreten durch den Kirchenkreisvorstand
- Leistungserbringer -

und der

Stadt Emden
Fachdienst Gesundheit
Am Alten Binnenhafen 2
26721 Emden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Alwin Brinkmann
- Leistungsträger -

Präambel

Die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention des ev.-luth. Kirchenkreises in Emden und die Stadt Emden sind bereits seit vielen Jahren miteinander erfolgreich – vertraglich verbunden. Die ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle ist ein fester und wichtiger Pfeiler im System der Suchtkrankenhilfe.

Die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention als Einrichtung des ev.-luth. Kirchenkreises besteht seit 1979. Seit 1982 hat die Stadt Emden den Träger bei dessen Arbeit im Bereich der Suchtkrankenhilfe finanziell unterstützt.

Die evangelische Suchtkrankenhilfe ist dem christlichen Glauben und seinen Grundsätzen verpflichtet und bekennt sich zur Würde des Menschen als Teil des christlichen Menschenbildes. Zentrales Ziel der Suchtkrankenarbeit ist es, den Ratsuchenden die Möglichkeit eines sinnerfüllten und suchtmittelfreien Lebens aufzuzeigen. Zur Heilung gehört mehr als sozialtherapeutisches, medizinisches oder psychologisches Fachwissen. Mit einem ganzheitlichen therapeutischen Ansatz wird jeder Ratsuchende in seiner Individualität gesehen und angenommen. Dabei sollen die betroffenen Suchtkranken ihre Autonomie soweit wie möglich bewahren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle betrachten niemanden als hoffnungslosen Fall. Dies Ziel schließt akzeptierende und suchtbegleitende Beratungsansätze und Angebote der Betreuung mit ein.

Zur Neuregelung der Zusammenarbeit schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung, die die Leistungen umfasst, die der Leistungserbringer mittels der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des NPsychKG, und der Richtlinien des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention, RdErl. des MFAS vom 09.09.2002 durchzuführen beauftragt ist.

§ 1 PERSONENKREIS

- (1) Die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention richtet sich mit ihren Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeangeboten vorrangig an Menschen aus Emden, unabhängig von Alter und Geschlecht und ist eine gemeindenahе ambulante Einrichtung.
- (2) Das Hauptaugenmerk gilt dabei den folgenden Personenkreisen
 - a. Primärpräventive Angebote
 - ❖ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
 - ❖ Angehörige
 - ❖ Multiplikatoren (Schule, Jugendhilfe, Jugendpflege, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe etc.)
 - b. Sekundär-/tertiärpräventive Angebote
 - ❖ Alkoholgefährdete und -abhängige Jugendliche und Erwachsene
 - ❖ Gefährdete und abhängige Menschen mit polyvalentem Konsum, bei denen die Alkoholerkrankung im Vordergrund steht
 - ❖ Angehörige, Bezugspersonen
 - ❖ Ehemals Abhängige

§ 2 ZIEL DER LEISTUNGEN

- (1) Das Ziel der Suchtkrankenhilfe ist, den Missbrauch bzw. den schädlichen und süchtigen Gebrauch psychotroper Substanzen zu verhindern (Prävention), zu vermindern und zu helfen, schädliche Auswirkungen des Konsums zu behandeln und zu reduzieren. Die chronische Krankheit Sucht erfolgreich zu bearbeiten, heißt in der Regel, das manifeste Stadium zu überwinden und ihren Wiederausbruch zu verhindern. Zentrales Ziel ist die soziale und berufliche (Re-)Integration.
- (2) Daneben dienen die Beratungen der Unterstützung, Information und Aufklärung Ratsuchender in den Bereichen nach § 3 dieser Vereinbarung. Die Beratung hat prozesshaften Charakter und ist darauf angelegt, dass Ratsuchende mit fachlicher Unterstützung selbst bestimmen, welche Entwicklung die Beratung nimmt, welche möglichen Lösungswege sie beschreiten wollen und welche Entscheidungen für sie tragbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die qualifizierten personenbezogenen Hilfeleistungen für Suchtmittelabhängige ein prozesshaftes Geschehen sind, das oft von den typischen Ambivalenzen der Klienten bestimmt ist.

§ 3 INHALT DER LEISTUNGEN

- (1) Der Leistungserbringer soll durch seine Einrichtung - der Fachstelle für Sucht- und Suchtprävention — auch in Form niedrigschwelliger Angebote und aufsuchender Arbeit — als Teil des Sozialpsychiatrischen Verbundes die nachstehenden Leistungen insbesondere
 - ❖ im Problembereich legale „psychotrope Substanzen“
 - ❖ in Einzelfällen Leistungen in den Bereichen illegale „psychotrope“ Substanzen und stoffungebundene Suchterkrankungen wie pathologisches Spielen und Essstörungen, erbringen.

- (2) Leistungen in der Suchtprävention
- ❖ Intervention zur Konsumvermeidung
 - ❖ Pädagogische Angebote zur Förderung von Lebenskompetenz
 - ❖ Multiplikatorenschulung
 - ❖ Vorstellung der Beratungsstelle zum Abbau von Schwellenangst
 - ❖ Info-Weitergabe „Rund um die Sucht“
- (3) Leistungen in der Suchtkrankenhilfe
- ❖ Suchtberatung
 - ❖ Akuthilfe
 - ❖ Suchtbegleitung
 - ❖ Ambulante Versorgung
 - ❖ Angehörigenberatung
 - ❖ JVA-Betreuung
- (4) Leistungen in der Behandlung und ambulanten Rehabilitation
- ❖ Einzel- und Gruppentherapie
 - ❖ Paar-, Familien- und Bezugspersonengespräche
 - ❖ Kriseninterventionen
 - ❖ Überleitung in andere Maßnahmen
- (5) Leistungen in der Selbsthilfearbeit
- ❖ Informationsweitergabe über Selbsthilfegruppen und Selbsthilfearbeit an interessierte Personen
 - ❖ Selbsthilfegründungsbestrebungen werden unterstützt
 - ❖ Bestehende Selbsthilfegruppen werden begleitet und in ihrer Arbeit unterstützt
- (6) Im Bereich der Leistungen zur Suchtprävention sollen jährlich mindestens 310 Stunden durch die Mitarbeiter der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention oder durch von der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention beauftragte qualifizierte Fachkräfte erbracht werden.
- (7) Die Bereitstellung von Aufenthaltsangeboten mit lebenspraktischer Hilfe erfolgt durch die Weiterführung der vorhandenen Teestube in der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention. Im Rahmen dieses niedrigschwelligen Hilfeangebotes sollen u.a. Hemmschwellen hinsichtlich des Zugangs zur Fachstelle abgebaut und potentiellen KlientInnen die Möglichkeit gegeben werden, sich unverbindlich zu informieren.

§ 4

QUALITÄT DER LEISTUNGEN

- (1) Der Jahresbericht der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention ist dem Leistungsträger bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen.
- (2) Die in der Anlage 1 genannten Daten zur Dokumentation der Tätigkeit sind zu erheben und dem Leistungsträger bis zum 31.01. eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5

MAßNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

- (1) Der Leistungserbringer führt darüber hinaus für seine Fachstelle für Sucht- und Suchtprävention Leistungen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gemäß den nachfolgend genannten Standards durch.
- (2) Strukturqualität

- ❖ Spitzenverband des Leistungserbringers ist das Diakonische Werk der Ev. Kirche Deutschland
- ❖ Leistungserbringer ist Mitglied des Gesamtverbandes für Suchtkrankenhilfe in Berlin
- ❖ Leistungserbringer ist Mitglied im Therapieverbund Aurich-Emden des Diakonischen Werkes

Leitbild

- ❖ Christliches Menschenbild
- ❖ Selbstbestimmungsrecht und Eigenverantwortlichkeit
- ❖ Gleiche und direkte Zugangschancen der Ratsuchenden
- ❖ Unverzichtbare Grundsätze der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention
 - Anonymität
 - Verschwiegenheit
 - Freiwilligkeit
 - Kostenlosigkeit der Suchtberatung
 - Niedrigschwelligkeit
 - Akzeptanz der Rat- und Hilfesuchenden
 - Hilfe zur Selbsthilfe unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungs- und Erkenntnisstandes

Räumliche Ausstattung

- ❖ Zentral im Stadtgebiet
- ❖ Gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- ❖ 3 Beratungszimmer
- ❖ 2 Gruppenräume
- ❖ Sonstige Räume (Büroraum, Wartezimmer, Küche/Sozialraum, Dusche, Toiletten)
- ❖ Die Räume sind angemessen und funktional möbliert ausgestattet

Arbeitsmaterialien:

- ❖ Fachliteratur
- ❖ Pinnwand, Moderationsmaterial
- ❖ Therapeutisches Material

Personelle Ausstattung

- ❖ Anzahl und Qualifikation des Personals entsprechend § 6 der Vereinbarung
- ❖ Teilnahme an Supervisionen
- ❖ Teilnahme an bedarfsgerechten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Organisatorische Standards

- ❖ Büro- und Beratungszeiten
 - Werktäglich (Mo-Fr) drei Stunden vormittags geöffnet
 - Termine auch in den Nachmittag- und Abendstunden nach Vereinbarung
- ❖ Teilnahme an trägerinternen Teambesprechungen
- ❖ Dokumentation und stat. Auswertung orientiert am Deutschen Kerndatensatz (EBIS-Statistik)
- ❖ Vernetzung
 - Mitarbeit im Arbeitskreis „Qualitätsmanagement“ der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention des Diakonischen Werkes in Ostfriesland
 - Zusammenarbeit mit anderen fachspezifischen Einrichtungen (Koordinationsgruppe Sucht im Fachdienst Gesundheit der Stadt Emden)
 - Mitglied im Sozialpsychiatrischen Verbund
 - Mitglied im Kommunalen Präventionsrat der Stadt Emden
 - Mitglied im Arbeitskreis „Frau und Sucht“
 - Zusammenarbeit mit diversen Fachkliniken

(3) Prozessqualität

- ❖ Methodische Prinzipien der Beratung und Behandlung in der ambulanten Versorgung
 - Akzeptanz der Rat- und Hilfesuchenden
 - Ganzheitlichkeit des Hilfeansatzes

- Orientierung an der Veränderungsbereitschaft der Rat- und Hilfesuchenden
- Vertraulichkeit aller Besprechungsinhalte
- regelmäßige Fall-, Team- und Leitungsteamsupervisionen
- ❖ Verlässlichkeit der Qualität der Beratung und Kontinuität der Beratungsangebote
- ❖ Angebot zur längerfristigen Beratung
- ❖ Strukturierter Beratungsablauf
- ❖ Unterstützung und Beratung auf Grund eines schriftlich fixierten Konzeptes
- ❖ Bedarfsorientierte Hilfe- und Unterstützungsleistung
- ❖ Erarbeitung konkreter Hilfemaßnahmen auf Grund der individuellen Suchtproblematik; gemeinsame Entwicklung von Perspektiven und Handlungsalternativen mit den Klienten
- ❖ Angebote für flankierende Maßnahmen und ggfls. Vermittlung in weiterführende Hilfen
- ❖ Teilnahme am Qualitätsmanagement / Benchmarking der Niedersächsischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren (NLS)
- ❖ Kontinuierliche Aktualisierung, Bestellung und Archivierung von Arbeitsmaterialien
- ❖ Einsatz von entwickelten Manualen, sowie die Berücksichtigung von Standards in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen
- ❖ Orientierung an der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger bei der Akutbehandlung (Entzugsbehandlung) und medizinischen Rehabilitation (Entwöhnungsbehandlung) Abhängigkeitskranker (Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“) vom 04. Mai 2001

(4) Ergebnisqualität

- ❖ Regelmäßige Überprüfung der Zufriedenheit der Klienten (schriftliche oder mündliche Rückmeldung)
- ❖ Verbesserung der Lebenszufriedenheit der Besucher
- ❖ Entlastung und Stabilisierung der Besucher

§ 6

PERSONELLE AUSSTATTUNG UND QUALIFIKATION

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung soll von der in Anlage 2 aufgeführten Stellenbesetzung ausgegangen werden, wie sie den Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention entspricht. Die Anlage 2 ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Für den Einsatz in der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention des Leistungserbringers kommen die unter Punkt 4.4.1 bis 4.4.5 (ohne 4.4.4) der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (vgl. Präambel) genannten Berufsgruppen in Betracht.
- (3) Ein Unterschreiten der in Absatz 2 vereinbarten Stellenbesetzung ist zwischen den Vertragsparteien neu zu vereinbaren.
- (4) Der Leistungserbringer stellt zusätzlich durch ihn selbst zu finanzierende Personalanteile für die psychologische und die ärztliche Beteiligung im Rahmen der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche, sowie für Leitung, Verwaltung und für den Reinigungsdienst zur Verfügung.
- (5) Es ist durch den Leistungserbringer anzustreben, zeitweise PraktikantInnen / ProjektstudentInnen an der Arbeit der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention zu beteiligen.

§ 7 FINANZIERUNG

- (1) Der Leistungserbringer hat sämtliche personellen und sächlichen Ausgaben für den Betrieb der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention aufzubringen. Er trägt darüber hinaus alle Kosten, insbesondere die Kosten für Unterhaltung, Beschaffung und Ergänzung des Inventars.
- (2) Die Finanzierung der Gesamtleistungen des Leistungserbringers für die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention ergibt sich aus Anlage 2 „Finanz- und Stellenplan der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention des ev.-luth. Kirchenkreisamtes Emden“. Die Anlage 2 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Der Leistungserbringer erhält für die Durchführung der Aufgaben in der beschriebenen Qualität eine pauschale Teilfinanzierung durch den Leistungsträger entsprechend den in Anlage 2 ermittelten Daten.
- (4) Die Zuwendungen müssen in ihrem vollen Umfang dem geförderten Zweck zugute kommen; sie dürfen insbesondere nicht für administrative Aufgaben des Trägers oder dessen Spitzenverbänden etc. verwendet werden.
- (5) Die zweckentsprechende Verwendung ist jeweils bis zum 31.03. für das zurückliegende Kalenderjahr in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises darzulegen. Überzahlungen werden mit den folgenden Abschlagszahlungen verrechnet.

§ 8 PRÜFUNG, HAFTUNG UND VERANTWORTLICHKEIT

- (1) Der Leistungserbringer erfüllt seine Aufgaben eigenverantwortlich und haftet dafür.
- (2) Eine Haftung für die Tätigkeiten des Leistungserbringers wird vom Leistungsträger nicht übernommen; jegliche Haftung wird ausgeschlossen.
- (3) Der Leistungserbringer hat sicher zu stellen, dass die Verwendung der Mittel ordnungsgemäß, insbesondere rechnerisch korrekt und zweckentsprechend, erfolgt und anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann. Zu letzterem gehört auch die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen, welche die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention betreffen, durch den Leistungsträger.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2008 in Kraft und endet am 31.12.2010.
- (2) Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der in Absatz 1 bezeichneten Laufzeit ordentlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag bis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien für die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention, längstens jedoch bis zum 30.06.2011.
- (3) Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.
- (4) Die Leistungsvereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf-

grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zur Beendigung nicht zugemutet werden kann.

- (5) Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung für den Leistungsträger liegt insbesondere vor, wenn der Leistungserbringer trotz Abmahnung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeiten die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 oder 10 dieses Vertrages verletzt.
- (6) Ein Grund zur fristlosen Kündigung für den Leistungserbringer liegt insbesondere vor, wenn der Leistungsträger trotz Abmahnung und Verweis auf die Kündigungsmöglichkeiten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 dieses Vertrages verletzt.

§ 10
RECHTSGÜTERAUSGLEICH

Bei Auflösung der Fachstelle für Sucht- und Suchtprävention hat der Leistungserbringer seitens des Leistungsträgers geleistete und nicht verbrauchte Mittel unverzüglich an den Leistungsträger zurückzuzahlen.

§ 11
ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Für die
Stadt Emden

Für den
Ev.-luth. Kirchenkreis

Emden, den _____

Emden, den _____

Alwin Brinkmann
Oberbürgermeister

Dr. Voges
Vorsitzender

KKV-Mitglied